

2. In § 12 Satz 4 werden die Zahlen „15.“ und „25.“ jeweils durch die Zahl „10.“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „dies vor dem achten Samstag der Vorlesungszeit“ durch den Passus „die Meldung bis zum 10. Juni“ und der Passus „vor dem elften Samstag“ durch den Passus „bis zum 10. Januar“ ersetzt.
4. In § 20 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.
5. In § 23 Satz 4 werden die Zahlen „15.“ und „25.“ jeweils durch die Zahl „10.“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Dezember 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 1993 Nr. X/4 - 6/193 177.

Augsburg, den 21. Januar 1993

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Diese Satzung wurde am 21. Januar 1993 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Januar 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Januar 1993.

KWMBI II 1993 S. 176

221021.0155-K

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 21. Januar 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 29. November 1976 (KMBI II 1977 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juli 1980 (KMBI II S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein Bewerber die in Absatz 1 genannte Prüfung mit einer Gesamtnote schlechter als 2,50 (gut) bestanden, kann der Fachbereichsrat auf Antrag die allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn drei gemäß § 2 Abs. 1 APromO beziehungsweise § 2 dieser Promotionsordnung Mitwirkungsberechtigte auf der Grundlage eines detaillierten schriftlichen Arbeitsplanes der Dissertation die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeiten gutachtlich bestätigen, die Promotion befürworten und einer von ihnen die Dissertation betreut.“

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird der Satzteil „mit der Gesamtnote 2,50 (gut) bestanden“ durch den Satzteil „mit einer Gesamtnote 2,50 (gut) entsprechenden Gesamtnote bestanden“ ersetzt.

3. In § 3 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein Bewerber wird auch zur Promotion zugelassen,

a) wenn er an einer Fachhochschule einen der Studiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaft, Europäische Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,50 (sehr gut) abgeschlossen hat und

b) wenn drei gemäß § 2 Abs. 1 APromO beziehungsweise § 2 dieser Promotionsordnung Mitwirkungsberechtigte auf der Grundlage eines detaillierten schriftlichen Arbeitsplanes der Dissertation die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten gutachtlich bestätigen, die Promotion befürworten und einer von ihnen die Dissertation betreut.“

4. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird § 3 Abs. 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Dezember 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Januar 1993 Nr. X/6 - 3/193 176.

Augsburg, den 21. Januar 1993

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Diese Satzung wurde am 21. Januar 1993 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Januar 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Januar 1993.

KWMBI II 1993 S. 177